

Gesetz, mit dem das Vergnügungssteuergesetz 1987 geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Vergnügungssteuergesetz 1987, LGB1. für Wien Nr. 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGB1. für Wien Nr. 73/1990 und die Kundmachung LGB1. für Wien Nr. 33/1991, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt. Folgende Z 10 wird angefügt:

"10. Vermieten von Programmträgern (zB Kassetten oder Disketten) für Videospiele, von Videofilmen sowie von Schmalfilmen oder auf sonstigen Bildträgern aufgezeichneten Filmen in einem in Wien liegenden Betrieb, ausgenommen die Vermietung an Unternehmer, die die Programmträger oder Filme zur vergnügungssteuerpflichtigen Verwendung mieten (§ 12)."

2. § 6 Abs. 1 bis 3 lautet:

"(1) Für das Halten von Flippfern, Spielapparaten mit Bildschirmen, Fußballspiel- und Hockeyautomaten und Dartspielapparaten beträgt die Steuer je Apparat und begonnenem Kalendermonat 1 500 S, sofern nicht die Voraussetzungen nach den Abs. 2 bis 4 zutreffen.

(2) Für das Halten von Fußballtischen und Fußball- und Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteile beträgt die Steuer je Apparat und begonnenem Kalendermonat 150 S.

(3) Für das Halten von in Abs. 1 genannten Apparaten, bei denen ein Spielergebnis angezeigt wird, ausgenommen Fußballspiel- und Hockeyautomaten, beträgt die Steuer je Apparat und angefangenem Kalendermonat 3 000 S, sofern nicht die Voraussetzungen nach Abs. 4 zutreffen."

3. Die Überschrift vor § 12 lautet:

"Vermieten von Programmträgern für Videospiele, von Videofilmen sowie von Schmalfilmen oder auf sonstigen Bildträgern aufgezeichneten Filmen"

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

Vorblatt

Problem:

Der Verfassungsgerichtshof hat die bisherigen Bestimmungen über die Besteuerung des Videoverleihs aufgehoben.

Bei der Besteuerung von Spielapparaten treten mitunter Fälle auf, die zwar nach geltendem Recht der Steuer unterliegen, bei denen dies aber nicht unbedingt erwünscht ist.

Ziel:

Die Rechtslage soll durch Schaffung einer verfassungskonformen Regelung des Videoverleihs saniert werden.

Bei der Spielapparatebesteuerung sollen engere Abgrenzungen geschaffen werden.

Lösung:

Beim Videoverleih wurde die Lösung vom Verfassungsgerichtshof vorgezeichnet, es soll nicht der Kunde, sondern der Unternehmer steuerpflichtig sein.

Bei der Spielapparatebesteuerung soll die erwünschte bessere Abgrenzung vor allem durch eine taxative Umschreibung der steuerpflichtigen Tatbestände erreicht werden.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine. Bei den Spielapparaten bewirkt die vorgesehene Neuregelung jedoch, daß manche Sachverhalte nicht mehr unter die Steuerpflicht fallen, was zu unwesentlichen Einnahmerückgängen führt.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 14. März 1991, G 148/90 ua., die §§ 1 Abs. 2, 13 Abs. 3 und 16 Abs. 2 des Vergnügungssteuergesetzes 1987 aufgehoben, dabei aber ausgesprochen, daß die Aufhebung erst mit Ablauf des 31. Dezember 1991 in Kraft tritt. Durch diese Entscheidung ist praktisch die Gesamtregelung der Besteuerung des Videoverleihs betroffen, sodaß diese bis zu diesem Zeitpunkt auf eine neue (verfassungskonforme) Grundlage gestellt werden muß. Wie diese Neuregelung aussehen muß, hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis bereits mit dankenswerter Klarheit vorgezeichnet: es muß der Unternehmer des Videoverleihs zum Steuerpflichtigen erklärt werden. Diese Änderung ermöglicht es, daß nur eine der aufgehobenen Bestimmungen neu textiert werden muß, während die beiden anderen ersatzlos auslaufen können.

Die Gelegenheit der notwendig gewordenen Novellierung soll gleich dazu genützt werden, im Bereiche der Spielapparatebesteuerung die Textierung etwas abzuändern, um zu verhindern, daß auch Apparate unter die Steuerpflicht fallen, für die dies nicht gewünscht ist.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 1 Abs. 1 Z 10):

Es soll nunmehr nicht wie bisher das Anmieten, sondern das Vermieten die Steuerpflicht auslösen. Im Zusammenhang mit dem Entfall des § 13 Abs. 3 durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes wird dadurch auf Grund der allgemein geltenden Regelung des § 13 Abs. 1 der Unternehmer des Videoverleihs steuerpflichtig (bisher war der Kunde steuerpflichtig, der Unternehmer hatte die Steuer vom Kunden nur einzuheben und abzuführen und haftete für die Steuer).

Zu Art. J Z 2 (§ 6 Abs. 1 bis 3):

Das Vergnügungssteuergesetz 1987 ist grundsätzlich so aufgebaut, daß nur diejenigen Arten von Veranstaltungen steuerpflichtig sind, die ausdrücklich als steuerpflichtig genannt sind. Im Bereich der Spielapparatebesteuerung gibt es jedoch eine Art Generalklausel, nach der jede vorkommende Art von Spielapparaten der Steuer unterworfen wird. Es soll nunmehr durch eine taxative Aufzählung in Abs. 1 ausgeschlossen werden, daß bisher überhaupt nicht oder nur in äußerst geringem Ausmaß vorkommende Apparate im Falle ihrer Aufstellung die Steuerpflicht auslösen können.

Durch die taxative Aufzählung in Abs. 1 wird die bisherige Befreiungsbestimmung in Abs. 2 entbehrlich.

Die Einfügung des Hinweises auf Abs. 1 in Abs. 3 ist notwendig, um einer Interpretation vorzubeugen, daß auch andere Apparate mit Spielergebnisanzeige gemeint sein könnten. Gleichzeitig wird durch die Unterlassung einer ebensolchen Einfügung in Abs. 4 klar herausgestellt, daß unter die Besteuerung nach Abs. 4 auch Apparate fallen, die nicht von der Aufzählung in Abs. 1 erfaßt sind, vor allem nämlich die klassischen Walzengeräte.

Zu Art. I Z 3 (§ 12):

Korrespondierend zu § 1 Abs. 1 Z 10 ist eine Textänderung von "Anmieten" auf "Vermieten" vorzunehmen.

Zu Art. II:

Das Inkrafttreten am 1. Jänner 1992 soll einen nahtlosen Anschluß an die vom Verfassungsgerichtshof mit 31. Dezember 1991 aufgehobenen Bestimmungen ermöglichen.

Textgegenüberstellung

geltender Text

neuer Text

Steuergegenstand

§ 1. (1) Folgende im Gebiet der Stadt Wien veranaltete Vergütungen unterliegen einer Steuer nach Maßgabe dieses Gesetzes:

1. Vorführungen von Filmen (auch zB Videofilmen) und Projektionen durch Ferris-hempfangsanlagen (§ 4);
2. Ausstellungen (§ 5);
3. Halten von Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten sowie von Musikautomaten (§ 6);
4. Kunstlaufvorführungen auf Eis- oder Rollbahnen (§ 7);
5. Srip-teasevorführungen und Peepshows (§ 7);
6. Publikumsstanz, Masken- und Kostümfeste (§ 8);
7. Sportliche Wettkämpfe und Vorführungen in Form von Motorsportveranstaltungen, Berufsböden und Berufsringen (§ 9);
8. Besuch von Spielbanken (§ 10);
9. Tombolaspiele, Glückshäfen und Juxausspielungen (§ 11).

(2) Als steuerpflichtiges Vergnügen gilt außerdem das Anmieten von Programmträgern (zB Kassetten oder Disketten) für Videospiele, von Videofilmen sowie von Schmalfilmen oder auf sonstigen Bildträgern aufgezeichneten Filmen in einem in Wien liegenden Betrieb, ausgenommen die Anmietung durch Unternehmer, die die Programmträger oder Filme zur Weitervermietung oder vergnügungssteuerpflichtigen Verwendung anmieten (§ 12).

*10. Vermieten von Programmträgern (zB Kassetten oder Disketten) für Videospiele, von Videofilmen sowie von Schmalfilmen oder auf sonstigen Bildträgern aufgezeichneten Filmen in einem in Wien liegenden Betrieb, ausgenommen die Vermietung an Unternehmer, die die Programmträger oder Filme zur vergnügungssteuerpflichtigen Verwendung mieten (§ 12)."

Halten von Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten sowie von Musikautomaten

§ 6. (1) Für das Halten von Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- und ähnlichen Apparaten, wie zB Flipper, Schießapparate, Kegelautomaten, Spielapparate mit Bildschirmen, Fußballspiel- und Hockeyautomaten und Guckkasten, beträgt die Steuer je Apparat und begonnenem Kalendermonat 1 500 S, sofern nicht die Voraussetzungen nach den Abs. 2 bis 4 zutreffen. Sind mehrere Schießapparate zu einer Schießgalerie zusammengefaßt, so ist jeder Apparat gesondert zu versteuern.

„(2) Für das Halten von Fußballtischen, Fußball- und Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteile und Guckkasten mit Darbietungen, die für Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr geeignet sind, beträgt die Steuer je Apparat und begonnenem Kalendermonat 150 S. Das Halten von Kinderreit- und -schaukelapparaten oder anderen für vorschulpflichtige Kinder bestimmten Apparaten ist von der Steuer befreit.“

(3) Für das Halten von Apparaten, bei denen ein Spielergewinn angezeigt wird, ausgenommen Fußballspiel- und Hockeyautomaten, beträgt die Steuer je Apparat und angefangenem Kalendermonat 3 000 S, sofern nicht die Voraussetzungen nach Abs. 4 zutreffen.

Anmieten von Programmträgern für Videospiele, von Videofilmen sowie von Schmalfilmen oder auf sonstigen Bildträgern aufgezeichneten Filmen

§ 12. Die Steuer beträgt 10 vH des Entgeltes.

“(1) Für das Halten von Flippern, Spielapparaten mit Bildschirmen, Fußballspiel- und Hockeyautomaten und Dartspielapparaten beträgt die Steuer je Apparat und begonnenem Kalendermonat 1 500 S, sofern nicht die Voraussetzungen nach den Abs. 2 bis 4 zutreffen.

(2) Für das Halten von Fußballtischen und Fußball- und Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteile beträgt die Steuer je Apparat und begonnenem Kalendermonat 150 S.

(3) Für das Halten von in Abs. 1 genannten Apparaten, bei denen ein Spielergewinn angezeigt wird, ausgenommen Fußballspiel- und Hockeyautomaten, beträgt die Steuer je Apparat und angefangenem Kalendermonat 3 000 S, sofern nicht die Voraussetzungen nach Abs. 4 zutreffen.“

“Vermieten von Programmträgern für Videospiele, von Videofilmen sowie von Schmalfilmen oder auf sonstigen Bildträgern aufgezeichneten Filmen“